

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Dienstags-Blätter
"Tageblatt", Riesa.

Geschäftsstelle
n. m.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 294.

Sonnabend, 18. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 4/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten vierzehnjährlich 2.10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewöhnung für das Auftreten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 48 mm breite Grundfläche (7 Silber) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubende und tabellarische Tafel entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgesetze 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzung- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Schäfer an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenredaktion: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Gelöschen ist die Mau- und Blauenfeste unter den Kindern des Rittergutes Promnitz und des Gutsbesitzers Hans Stahl in Nödervau Nr. 2.
Da die Orte Promnitz und Nödervau nunmehr feuerfrei sind, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 18. Dezember 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

2473 g E
2429 d E

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass das Verbot der Herstellung von Stollengebäck – zu Vergl. die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 10. dieses Monats und die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. dieses Monats – dadurch zu umgehen versucht wird, dass der als Stollenzeit hergestellte Teig in einer anderen Form als der üblichen Stollenform (Plätzchenform usw.) gebacken wird.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch dies unzulässig ist und unter das obige Verbot der Herstellung von Stollengebäck mit füllt und das Ausverhandlungen hiergegen ebenso mit unter die mit der obengenannten Bekanntmachung des Ministerialverordnung bekanntgegebenen Strafverfahren fallen.

Großenhain, am 17. Dezember 1915.

Der Kommunalverband.

565 f F. II.

Beteiligung von Getreideschrot für Milchkühe und Fassschweine.

Der aus vom Kommunalverband zugewiesene Futterchrot soll

Montag, den 20. Dezember 1915

von vormittags 8 bis mittags 12 Uhr

im Grundstück Friedrich-August-Straße 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgetragen werden.

Es entfallen auf

eine Milchkuh 13 Pfund und

ein über 8 Wochen altes Schwein 7 Pfund.

Wir erachten alle Viehhörner des hiesigen Stadtbezirkes die auf sie entfallende Menge zu genannter Zeit in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, dass über die nicht abgeholteten Mengen anderweitig verfügt werden wird.

Für die Stadtzahl des Viehes ist die leichte Viehhälfung zu Grunde gelegt worden.

Der Preis beträgt für den Rentier 15 M. 25 Pf. Behältnisse sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Dezember 1915.

End.

Gedenktag der Truppenteile der hiesigen Garnison des Weltkrieges im Jahre 1914.

2. Kompanie, Pionier-Bataillon Nr. 22.

Am 19. Dezember 1914 Gefecht westlich La Bassé-Ville.

Die Kompanie schlägt im Verein mit Infanterie einen Englischen Angriff am Blaueckerwalde ab.

Garnisonkommando Riesa.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 18. Dezember 1915.

– Die dritte Strafanmerkung des Dresden Reg. Landgerichts verhandelte gegen den 17 Jahre alten Stellmacher B. aus Böhlitz wegen einfachen und schweren Diebstahls, sowie gegen die Altmarkthändlerin M. wegen Diebstahl. B. war Lehrling bei dem Stellmachermeister Karl Rothmann in Riesa. Ende September d. J. stahl B. daselbst dem Stellmachergehilfen Anton Schurke aus einem verschlossenen Koffer, nachdem er diesen gewaltsam erbrochen hatte, eine silberne Polsterdecke im Werte von zehn Mark, sowie während der Zeit vom 18. September bis 8. Oktober d. J. dem Stellmachermeister Rothmann auf einfache Weise fünf Schuhbündchen, einen Fräser, einen Hobel und ein Gastros in Gesamtwerte von mindestens 100 Mark. Die M. hat ihres Vorteils wegen von den gestohlenen Sachen zwei Schuhbündchen, den Fräser und den Hobel an sich gebracht. Das Urteil lautete für B. auf eine dreimonatige Gefängnisstrafe, von der 2 Monate als verdächtig gelten, für die M. auf 10 Tage Gefängnis. – Wegen schweren Diebstahls erhielten die Arbeitsburschen S. und B. je drei Wochen Gefängnis, sowie der Arbeitsbursche R. eine zweiwöchige Gefängnisstrafe. Die jungen Leute sind während dieses Sommers in einen Materialwarenladen in Gröba eingestiegen, haben dabei die Ladenkasse erbrochen und Geld herausgenommen.

– Für die Einführung von Höchstpreisen auf Bier hat sich die Gewerbezammer Bittau in ihrer vorletzigen Sitzung ausgesprochen, und zwar nach dem Preisstand von dem 20. November.

– Die bereits kurz gemeldete Bundesratsverordnung über Zeitungsanzeigen hat folgenden Wortlaut: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung des Bundesrates zur wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen: § 1. Anzeigen, in denen Gegenstände des ländlichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden oder in denen zur Ablage von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma, sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen. § 2. Anzeigenhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichsanziger bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

– Die vom Bundesrat am 16. Dezember beschlossene Verordnung über die Bereitung von Kuchen tritt am Sonnabend, den 18. Dezember, in Kraft. Einem unwohl-

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erütteln wir uns bis spätestens

vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Städtischer Bauchspeck-Verkauf.

Der Verkauf des von der Stadt bezogenen gesalzenen dänischen Bauchspecks findet nächste Woche

Montag, den 20. Dezember 1915
9–12 Uhr vormittags und 2–4 Uhr nachmittags und
Donnerstag, den 23. Dezember 1915
9–12 Uhr vormittags

im städtischen Schlachthof statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. Dezember 1915. Ohr.

Sparkasse Riesa.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Verkehrs wünschen wir darauf hin, dass es durchaus nicht nötig ist, im Sparbuch die Zinsen gerade am Jahresbeginn anzuschreiben zu lassen.

Es kann dies vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Wochen, Monaten oder gar Jahren, erfolgen.

Es erwacht dadurch kein Zinsverlust, denn alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuch stehen, werden am Jahresende zum Kapital geschlagen und mit verzinst, bis die Höchsteinlage, die bis auf weiteres 5000 Mark betragen kann, erreicht ist.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 16. Dezember 1915. B.

Freibank Sehda.

Morgen Sonntag früh 8 Uhr wird Schweinefleisch verkauft. Pfund 60 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erütteln wir uns bis spätestens

vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

ming (Ihr Chemnitz befindet sich im Felde) sich nicht zu Hause befand, konnten ihre Kinder leicht dem Entführungs-Abenteuer entkommen. Das Treuer wurde zum Glück rechtzeitig entdeckt und ein weiteres Umschreiten verhindert. Die Kinder wurden von den umstehenden Verlorenen gerettet.

* Meissen. Mit dem Eisernen Kreuz I. und 2. Kl. ausgezeichnet wurde der Tafelglasmacher Robert Kubik von hier, der vor dem Kriege in der Glashütte Karlswerk tätig war.

* Meißen. Eine Erhöhung der höchsten Steuern wird sich im Jahre 1916 kaum vermehren lassen, da sich ein Gehalt von 1000 825 Mark im Haushaltswert ergibt, der nicht ganz aus Rücklagen, durch Ersparnisse und andere Maßnahmen gedeckt werden dürfte.

(Döbeln). Ein kaum der Schule entwachsener hiesiger Fleischverleger hat seinem Meister beim Einfließen von Rechnungen über 500 Mark untergeschlagen. Das Geld hat er durch Vergnügungsreisen nach Berlin und Danzig und in Gemeinschaft mit Altersgenossen bis auf Heller und Pfennig verausgabt.

(Dresden). Das Dresdener Stadtverordnetenkollegium hat jedoch einen Beschluss von besonderer Wichtigkeit gefasst. Es wurde einstimmig beschlossen, den Rat zu Dresden zu ersuchen, bei der Königl. Sächsischen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, dass das Schlachten von Schweinen für den eigenen Haushalt – mit Ausnahme der Selbstfütterer – verboten wird. – Stadtverordneter priv. Fleischhersteller Niedenführ wies darauf hin, dass der Schlachthof-Ausflug bereits beschlossen habe, dass Privatschlachtungen nur für den eigenen Bedarf zulässig sein sollen; er halte deshalb den Antrag für überholz. Ihm wurde entgegengestellt, dass der Antrag, der sich nicht nur auf die auf dem Dresdener Schlachthof stattfindenden Privatschlachtungen, sondern auf alle solche Schlachtungen im ganzen Königreiche Sachsen beziehe, durch den Beschluss des Schlachthofs-Ausschusses nicht überholt oder erledigt sei.

(Dresden). Die Stadtgemeinde Dresden hat sich bei der Gründung einer Einsparungsgesellschaft mit b. v. O. zusammen mit einer Stammeslage von 200 000 Mark beteiligt.

* Neustadt i. Sa. Beim Brand in der Scheune des Bauernhofs Dietrich vollständig niedergedrückt. Ein im militärischen Ehrenhain errichteter Denkmal für die Gefallenen der Kriegerkämpfe wurde zerstört. Zum Gedächtnis der Kriegerkämpfe soll hier ein Ehrenhain errichtet werden.

* Neustadt i. Sa. Beim Brand in der Scheune des Bauernhofs Dietrich vollständig niedergedrückt. Ein im militärischen Ehrenhain errichtet ein Denkmal für die Gefallenen der Kriegerkämpfe soll hier ein Ehrenhain errichtet werden.

(Frankenberg). Bei dem Bruch ihrer Königl. Hochzeitsprinz und Prinzessin Johann Georg im hiesigen Betriebslazarett wurde ein von der hiesigen Möbelfabrik F. Ernst Jäger gestiftetes und zum Patent angemeldetes Bett und ein ebenfalls Schrank vorgeführt und mit Interesse bestaunt. Das Bett, das für zusammengeklappt, kann von einem gewöhnlichen Bett unterscheiden, bringt noch einen Tisch, einen Stuhl, eine Kommode und ein Vorhanggestell. Die einzelnen Gegenstände sind fest und mit Sicherheit angeschlossen. Der Schrank kann als Kleider- oder Waschschrank oder als beides je zur Hälfte benutzt werden.

(Lauter). Für den Verein Heimatbund der Altenhaupmannschaft Schwarzenberg sammelt die hiesige Gemeinde den anfallenden Betrag von 1000 Mark.

(Söderheim). Ein ungenanntein Wohntypus hat dem Heimatbund den Betrag von 2000 Mark überweisen.

(Chemnitz). Militärmusikdirektor Georg Heinrich Adolph, eine in Chemnitz und Umgebung außerordentlich be-